

A.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	2
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten .....	2
A.3	<i>Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten .....</i>	<i>2</i>
A.4	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	3
A.5	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz .....	8
A.6	Landratsamt Waldshut – Forst.....	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen .....	9
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion .....	9
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	10
A.10	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	<i>10</i>
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr – Ref. 47.3 Baureferat Süd.....	12
A.12	Handelsverband Südbaden e.V. ....	12
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	12
A.14	PLEdoc GmbH .....	12
A.15	NABU Bezirksverband Südbaden.....	13
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>16</b>
B.1	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz .....	16
B.2	Landratsamt Waldshut – Brandschutz.....	16
B.3	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht .....	16
B.4	Landratsamt Waldshut – Straßenbau .....	16
B.5	bnNETZE GmbH .....	16
B.6	Vodafone BW GmbH .....	16
B.7	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.....	16
B.8	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz.....	16
B.9	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt.....	16
B.10	Naturschutzbeauftragter .....	16
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	17
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung .....	17
B.13	Regionalverband Hochrhein-Bodensee.....	17
B.14	BLHV Waldshut-Tiengen .....	17
B.15	BUND e.V.....	17
B.16	Energiedienst GmbH.....	17
B.17	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	17
B.18	Landesnatschutzverband BW.....	17
B.19	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald .....	17
B.20	ED Netze GmbH .....	17
B.21	Gemeinde Bonndorf .....	17
B.22	Gemeinde Häusern .....	17
B.23	Gemeinde Schluchsee.....	17
B.24	Gemeinde Lenzkirch .....	17
<b>C</b>	<b>PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....</b>	<b>17</b>

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)	
A.1.1	Im zeichnerischen Lageplan bitten wir darum, das Zeichen „F1“ wieder in die Zeichenerklärung aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Zeichenerklärung wird dementsprechend ergänzt.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)	
A.2.1	<b>Bereich Bodenschutz:</b> Keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<b>Bereich Altlasten:</b> Keine Bedenken, siehe Stellungnahme vom 31.01.2020.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten</b> (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2020)	
A.3.1	<b>Bereich Altlasten:</b> <i>Auf dem Flurstück 667/9, Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“ befindet sich die AA „Aufschüttung Rothaus Brauerei III“. Die Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst und in die Kategorie „B- Entsorgungsrelevant“ eingestuft (s. Datenblatt). Diese Einstufung bedeutet, dass auf der Fläche mit Bodenmassen gerechnet werden muss, die nicht frei verwertet werden können. Der im Rahmen von Erdarbeiten abfallende Erdaushub ist deshalb ordnungsgemäß zu beproben (PN 98), auf die Parameter der VwV- Boden zu analysieren und im Rahmen der dort vorgegebenen Anforderungen zu verwerten. Bei Überschreiten der Prüfwerte &gt; Z 2 ist der Boden zu beseitigen. Die Verwertung des Erdaushubs sollte auch im Hinblick auf die spätere Nutzung so erfolgen, dass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden - Mensch ausgeschlossen werden kann (z.B. Kinderspielflächen).</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Die Altlast wurde in den zeichnerischen Teil aufgenommen. In den Bauvorschriften wird auf die Altlast hingewiesen (Kennzeichnung).</i>
A.3.2	<b>Bereich Bodenschutz:</b> <i>Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Auf Folgendes wird hingewiesen:  Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht nachvollziehbar darzustellen und</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>durch geeignete schutzgutbezogene bzw. schutzgutübergreifende Maßnahmen auszugleichen.</i>	
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)	
A.4.1	Die sog. „Erlebniswelt Rothaus“ besteht aus Brauereigasthof, Rothaus Shop (Nebengebäude), Kiosk und Biergarten. Im Rahmen der Planung soll u.a. der bestehende Anbau neben dem Brauereigasthof abgebrochen und durch einen neuen Anbau ersetzt werden. Die Planung umfasst insgesamt 1,65 ha. Die Zunahme an versiegelter Fläche soll 0,13 ha betragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist richtig dargelegt.
A.4.2	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht, gesetzlich geschützte Biotope oder Bereiche, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst sind, werden durch das Plangebiet nicht unmittelbar berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	<b>Natura 2000-Gebietsschutz</b>  Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist aufgrund der großen Entfernung zum FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (mehr als 500 m) und zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (mehr als 1.300 m) sowie der Strukturen des Plangebiets nicht zu erwarten. Auf der Grundlage der Planung werden lediglich wenige Flächen und Strukturen, die als Jagdhabitat oder Quartier für Vögel und Fledermäuse dienen können, verloren gehen. Im Plangebiet und dessen Umfeld werden auch nach der Planumsetzung zahlreiche Strukturen vorhanden sein, die den geringfügigen Verlust kompensieren können, so dass der Verlust essentieller Bereiche für prioritär geschützte Arten der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.4.4	<b>Biotopschutz</b>  Zwar liegen die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Offenlandbiotope Nr. 182153370163 „Brünlisbach, Unterm Rothaus 2, Bach“ und Nr. 182153370162 „Brünlisbach, Unterm Rothaus 1, Magerrasen“ in unmittelbarer Nähe westlich des Plangebiets. Wegen der deutlichen Trennung durch die Straße ist eine Beeinträchtigung im Sinne des §	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bauvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>30 Abs. 2 BNatSchG durch die Planverwirklichung allerdings nicht zu erwarten. Gleichwohl empfehlen wir die Aufnahme eines Hinweises, dass ein schonender Umgang dieser Bereiche während der Bauphase sicherzustellen ist (kein Befahren, keine Ablagerungen, kein Stoffeintrag etc.).</p>	
A.4.5	<b>Artenschutz</b>	
A.4.5.1	<p>Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG schützen alle besonders und streng geschützten Tierarten und Pflanzenarten vor einer Tötung, erheblichen Störung, Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tiere) sowie vor der Entnahme und der Standortbeschädigung (Pflanzen). Zudem sind auch alle europäischen Vogelarten vor einer erheblichen Störung geschützt. Zwar ist der Artenschutz in erster Linie bei der Erteilung der Baugenehmigung konkret zu betrachten, dennoch muss auf der Ebene der Bebauungsplanung geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, da hierdurch die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes in Frage gestellt werden würde: Ein Bebauungsplan, bei dem bereits auf der Ebene absehbar ist, dass er an artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten scheitert, ist nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB und damit unwirksam.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.5.2	<p>In der Artengruppe Amphibien wurde bei erfolgten Begehungen im Bachgebiet des Spielplatzes keine Besiedlung des Bachs festgestellt. Beeinträchtigungen des grundsätzlich nutzbaren Habitats können aufgrund der unveränderten Erhaltung und Beachtung des Gewässerrandstreifens ausgeschlossen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Der Sachverhalt ist richtig dargelegt.</p>
A.4.5.3	<p>Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Eingriffe in potentiellen Lebensraum der im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließenden streng geschützten Arten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse erfolgen bei Vollzug der Planung nicht. Ein Einwandern von Tieren aus dem potentiellen Teillebensraum der Böschung südlich bzw. südwestlich der L 170 kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist innerhalb der Aktivitäts-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Der Sachverhalt ist richtig dargelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>phase der Reptilien (Anfang März bis Ende Oktober) ein für Reptilien durchschlupfsicherer Zaun entlang des Feldgehölzes bzw. des Spielplatzbereiches zu stellen. Hierdurch wird ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Gefahrenbereich der Baustelle vermieden. Die Umsetzung und genaue Lage ist vor Ort von einer umweltfachlichen Baubegleitung festzulegen und zu prüfen.</p>	<p>Ein Hinweis zum durchschlupfsicheren Zaun und zur umweltfachlichen Baubegleitung wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.5.4	<p>Innerhalb des Feldgehölzes und in den großen Bäumen am Biergarten befinden sich zahlreiche Nistkästen und Nisthöhlen/Halbhöhlen für Vögel. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze, Höhlen und Kästen von der lokalen Avifauna zur Brut genutzt werden. Die Planung sieht die Entfernung weniger Bäume und Gehölze vor. Diese wurden bereits planmäßig im geeigneten Zeitraum (November bis Ende Februar) entfernt, sodass der Eintritt des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG diesbezüglich vermieden wurde. Gleichmaßen sind die vorhandenen Vogelnistkästen umzuhängen, um die Tötung von Vögeln während der Bauphase zu vermeiden. Sofern dies bislang noch nicht erfolgt sein sollte, sind die Nistkästen umgehend unter Beteiligung der umweltfachlichen Baubegleitung (Umsetzung und Festlegung der neuen Standorte, Kontrolle der Kästen) umzuhängen.</p> <p>Der Verlust eines kleinen Teils des Feldgehölzes sowie der potentiellen Nistplätze am Gebäude kann durch die verbleibenden Strukturen und Gebäude im Umfeld im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG aufgefangen und kompensiert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Der Sachverhalt ist richtig dargelegt.</p>
A.4.5.5	<p>Im Eingriffsbereich befinden sich potentiell nutzbare Quartierstrukturen für Fledermäuse in Form von Fledermaushöhlen und Fledermauskästen im Bereich des Biergartens und des Feldgehölzes. Potentielle Sommerquartiere am abzureißenden Gebäude können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Planung sieht die Entfernung weniger Bäume und Gehölze vor. Diese wurden bereits planmäßig im geeigneten Zeitraum (November bis Ende Februar) entfernt, sodass der Eintritt des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG diesbezüglich vermieden wur-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Der Sachverhalt ist richtig dargelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>de. Gleichmaßen sind die vorhandenen Fledermauskästen umzuhängen, um die Tötung von Fledermäusen während des Planvollzugs zu vermeiden. Sofern dies bislang noch nicht erfolgt sein sollte, sind die Kästen umgehend unter Beteiligung der umweltfachlichen Baubegleitung (Umsetzung und Festlegung der neuen Standorte, Kontrolle der Kästen) umzuhängen. In diesem Zuge sind die beiden neu zu errichtenden Fledermauskästen an Gebäuden in der Umgebung anzubringen, um den Verlust von potentiellen Quartieren am abzureißenden Gebäude im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG vorgezogen auszugleichen.</p> <p>Da der Abriss des Gebäudes aller Voraussicht nach nicht im Winter erfolgen kann, muss das Gebäude zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zuvor von einer Fachkraft auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Sofern Fledermäuse vorgefunden werden sollten, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere (manuelles Entfernen der Wandverkleidungen, manuelles Abtragen der Dachziegel, etc.) einzuleiten.</p> <p>Um eine Störung der Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Bauphase zu verhindern, sind die Bauarbeiten lediglich tagsüber auszuführen. In dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in der Ruhephase, sodass Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden können. Zudem sind Beleuchtungen der Gebäudefassaden weitgehend zu vermeiden, um so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferflugs in die Jagdgebiete zu verhindern. Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden.</p>	
A.4.6	<b>Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung</b>	
A.4.6.1	<p>Als externe Kompensationsmaßnahme ist auf dem Grundstück F1St. Nr. 667, Gemarkung und Gemeinde Grafenhausen, die Anlage einer Trockenmauer von etwa 18 m Länge und einer Höhe von 1 m geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                  Der Sachverhalt ist richtig dargelegt.</p>
A.4.6.2	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bau der Trockenmauer als Kompensationsmaßnahme im Sinne des § 15 BNatSchG für den beschriebenen Eingriff kritisch gesehen. Bei der beschriebenen Maßnahme handelt es sich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG um eine Ersatzmaßnahme. Hiernach ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p> <p>Der Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (2. Auflage 2018, abrufbar online unter unten genanntem Link) besagt, „dass Trockenmauern besonders häufig an Steilhängen in Gegenden mit ehemaligem oder noch betriebem Weinbau vorkommen.“ Sie finden sich in erster Linie in den traditionellen Weinbergsteillagen als zur Terrassierung erforderliche Stützmauern, aber auch am Rande von Äckern oder Grünland, wo sie aus zusammengelesenen Steinen aufgeschichtet wurden („Steinriegel“). Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist fraglich, ob die Trockenmauer vorliegend als standortgerechtes Element der Landschaft gesehen werden kann. Insofern sind entsprechende Ausführungen im Umweltbericht erforderlich, die eine landschaftsgerechte Gestaltung in nachvollziehbarer Weise begründen. Die Bilanzierung bzw. Wertermittlung der Trockenmauer erfolgt anhand der Ökokontoverordnung (ÖKVO, Stand Dezember 2010). Bei Berechnung der Ökopunkte über den Herstellungskostenansatz ergeben sich aus den Unterlagen 25.200 ÖP (350 €/m<sup>2</sup> * 4 ÖP/€ * 18 m). Nach Anl. 2 Abschnitt 1.3.5 ÖKVO kann eine Bewertung der Trockenmauer grundsätzlich über die Maßnahmenkosten erfolgen. Hierfür müssen die Herstellungskosten jedoch in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen (Anl. 2 Abschnitt 1.3.5 ÖKVO).</p>	<p>Unabhängig vom zitierten Leitfaden stellen Trockenmauern auch im Schwarzwald hochwertige Lebensräume für diverse Arten dar. Auch auf der Gemarkung Grafenhausen sind Trockenmauern als nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope vorhanden und kartiert (Biotop-Nr. 182153370219), so dass die geplante Trockenmauer durchaus als „standortgerechtes Landschaftselement“ mit hoher ökologischer Wertigkeit angesehen werden kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einigen der kartierten Steinriegel-Biotope mutmaßlich um zusammengefallene Trockenmauern handelt.</p> <p>Zudem beschränkt die Ökokontoverordnung von ÖKVO von 2010 die Anrechenbarkeit von Maßnahmen bzw. der Herstellung von Biotopstrukturen nicht auf bestimmte Naturräume.</p> <p>Da in unmittelbarer Umgebung der geplanten Trockenmauer Reptilienbestände nachgewiesen werden konnten und daher mittelfristig mit einer Besiedlung der Mauer gerechnet werden kann, ist ein adäquates Verhältnis zwischen ökologischer Aufwertung und Kostenaufwand gegeben.</p> <p>Die geforderten Angaben wurden im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p>
A.4.6.3	<p>Diesbezüglich wird im o.g. Handlungsleitfaden ausgeführt, dass nicht nur die Mauer selbst, sondern auch die Nutzung des Umfeldes ausschlaggebend für eine hohe ökologische Wertigkeit als Lebens-</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Nutzung des Umfeldes der Trockenmauer beschränkt sich auf eine extensive Weidenutzung mit abwechslungsreichem Kleinrelief aus Gehölzstrukturen, Magerrasenbeständen und dem westlich</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>raum ist. Die Bewohner (Reptilien, Vögel und Insekten) brauchen ein vielseitig strukturiertes Gebiet in unmittelbarer Nähe für Nahrung und Eiablageplätze (Nahrungs- und Bruthabitate). Dazu gehören artenreiche Wiesen, Gehölzgruppen, Obstwiesen, Altholz- und Höhlenbäume, Totholz- oder Steinhäufen. Die geplante oder zu sanierende Trockenmauer sollte sich im Verbund mit anderen Trockenmauern oder Trockenbiotopen befinden, damit eine rasche Besiedlung der neuen Mauer erfolgen kann.</p> <p>Um die Trockenmauer und Ihre Funktion als Lebensraum langfristig zu sichern, bedarf es ein auf Dauer angelegtes Pflegekonzept für die Mauer selbst und für die angrenzenden Flächen. Pflegemaßnahmen und Mahd-Zeitpunkte müssen auf wichtige Nahrungspflanzen etwa für Schmetterlinge und Wildbienen abgestimmt werden, um eine erfolgreiche Entwicklung dieser Insektengruppen zu ermöglichen.</p>	<p>verlaufenden Brünlisbach. Somit ist ein Verbund unterschiedlich strukturierter Biotope vorhanden, welcher Trockenbiotope (Magerrasen) beinhaltet und über dies einer extensiven Nutzung unterliegt.</p> <p>Angaben zum Pflegekonzept werden im Umweltbericht ergänzt. Da die Fläche jedoch Bestandteil einer Viehweide ist, sind Verbuschungen nicht zu erwarten. Die eher magere Ausprägung der Grünlandflächen in Verbindung mit der extensiven Nutzung der Flächen (Beweidung) stellen für eine Vielzahl von Insekten bereits geeigneten Lebensraum dar, welcher durch die Anlage der Trockenmauer strukturell erweitert wird.</p>
A.4.6.4	<p>Im vorliegenden Umweltbericht ist zu begründen, dass die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen. Ergänzend dazu fehlt die (detaillierte) Beschreibung des Ist-Bestandes, an dessen Stelle die Trockenmauer errichtet werden soll. Es wird darum gebeten, die Ausführungen entsprechend zu ergänzen und auch in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Unterlagen um ein entsprechendes Pflegekonzept zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zur adäquaten Kosten- Nutzenverhältnis sowie die Bestandsbeschreibung werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt. Ebenso Angaben zum Pflegekonzept.</p>
A.4.7	<p>Im Zuge der Ausgleichsdiskussion sollte geprüft werden, ob die sehr intensiv gepflegten Grünflächen (sehr frühe und sehr häufige Mahd) rund um die Brauerei nicht extensiver behandelt werden können.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine extensivere Behandlung der Grünlandflächen wurde bei der Brauerei angefragt. Demnach ist eine Extensivierung von Teilflächen des Brauereigeländes bereits in Planung, diese kann aufgrund der Terminierung des aktuellen Verfahrens derzeit jedoch nicht berücksichtigt werden.</p>
<b>A.5</b>	<p><b>Landratsamt Waldshut – Wasserschutz</b>                  (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)</p>	
A.5.1	<p><b>Bereich Oberirdische Gewässer / Grundwasserschutz:</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2	<p><b>Bereich Abwasser:</b></p> <p>Gegen den BBP bestehen aus abwasser-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Versickerung von Regenwasser und des nicht</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	techn. Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das auf den betroffenen Flächen anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Dabei ist das Niederschlagswasser vorrangig über die belebte Oberbodenschicht nach dem Stand der Technik zu versickern. Bei Einleitungen in den Bleibach sind Maßnahmen zur Rückhaltung, wie z.B. Retentionszisternen, und bei stärkeren Verunreinigungen geeignete Vorbehandlungen vorzusehen.	schädlich verunreinigen Regenwasser wurden Versickerungsanlagen festgesetzt.
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)	
A.6.1	In diesem Bereich ist kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Im Nordwesten des Plangebietes grenzen Waldflächen an. Aufgrund der im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen sind die Belange des § 4 Abs. 3 LBO ohne Bedeutung.  Aus forstlicher Sicht kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b> (Schreiben vom 27.04.2020)	
A.7.1	Der Flächennutzungsplan des GVV „Oberes Schlüchtal“ wird im Parallelverfahren geändert. Raumordnerisch bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Darüber hinaus möchten wir uns folgenden Hinweis erlauben:  In der Ziffer 1.1.1 wird festgesetzt „Zulässig sind Einzelhandelsnutzungen, mit insgesamt 400 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche. Das Sortiment ist beschränkt auf selbst produzierte Waren, Eigenmarken, Souvenirs und regionale Produkte.“ Wir regen an zu prüfen, ob es sich hierbei um eine baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenobergrenze handelt, die mangels Rechtsgrundlage unzulässig wäre. Hierbei verweisen wir auf das Grundsatzzurteil des BVerwG vom 3.4.2008 / Az 4 CN3/07, juris Rn. 16 ff.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Verkaufsflächenobergrenze von 400 m <sup>2</sup> entspricht dem bestehenden Shop nördlich des Gasthofes und entspricht dem Entwicklungskonzept „Erlebniswelt Rothaus“. Die im Sondergebiet vorhandenen Flurstücke sind alle im Besitz der Staatsbrauerei und Teil des Vorhabens. Die festgesetzte Verkaufsflächenobergrenze bezieht sich ausschließlich auf die Brauerei Rothaus und dient der Umsetzung des Vorhabens „Erlebniswelt Rothaus“. Dies ergibt sich schon aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse. Insofern handelt es sich um eine auf das Vorhaben „Erlebniswelt Rothaus“ bezogene und damit vorhabenbezogene Verkaufsflächenobergrenze. Dies wird in der Begründung dargelegt.
<b>A.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion</b> (Schreiben vom 22.04.2020)	
A.8.1	Der Gemeinderat der Gemeinde Grafen-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

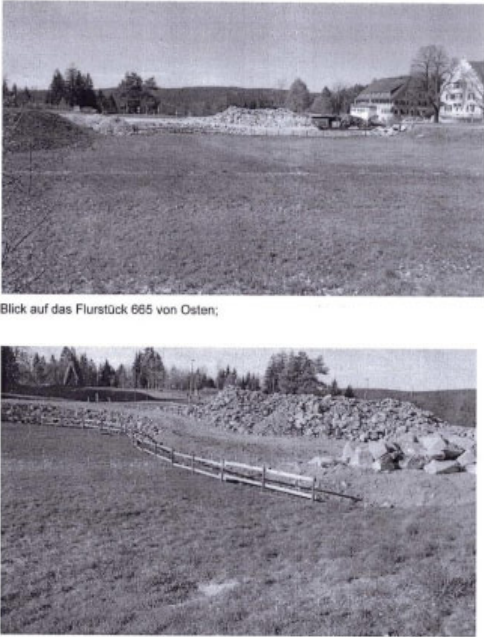
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>hausen hat am 05.03.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Erlebniswelt Rothaus“ gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.</p>	
	<b>Stellungnahme</b>	
A.8.2	<p>Im unmittelbaren Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Erlebniswelt Rothaus“ ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten direkt an Waldflächen an, sie werden jedoch als Grünflächen innerhalb des Bebauungsplanes ausgewiesen. Damit haben die Belange des § 4 Abs. 3 LBO keine Bedeutung.</p> <p>Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 25.03.2020)</b>	
A.9.1	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-12368 vom 23.01.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 23.01.2020)</b>	
A.10.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geoda-</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>In den Bebauungsvorschriften wird der Hinweis zur Geotechnik ergänzt.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>ten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
A.10.2	<p><b>Boden</b></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p><i>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p><i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzung wird im Parallelverfahren geändert.
A.10.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwen-</i></p>	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird der Hinweis zur Geotechnik ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>dung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	
<b>A.11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr – Ref. 47.3 Baureferat Süd</b> (Schreiben vom 03.04.2020)	
A.11.1	Unsererseits stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu.  Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12</b>	<b>Handelsverband Sübaden e.V.</b> (Schreiben vom 22.04.2020)	
A.12.1	Im Sondergebiet „Brauereierlebnis“ sollen die vorhandenen Nutzungen konsequent weiterentwickelt werden. Die Festsetzungen für die Einzelhandelsnutzung mit insgesamt 400 qm Verkaufsfläche und einer Beschränkung auf selbstproduzierte Waren, Eigenmarken, Souvenirs und regionale Produkte entsprechen dem bereits bestehenden Einzelhandel. Die weiteren Festsetzungen sind von unserer Seite nachzuvollziehen. Wir tragen keine Bedenken vor.  Bezüglich der Flächennutzungsplanänderung verweisen wir auf den oben erwähnten Bebauungsplan „Erlebniswelt Rothaus“. Auch hier tragen wir keine Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.13</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (2 Schreiben vom 23.03.2020)	
A.13.1	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: <a href="http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren">http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren</a> . Ein Lageplan ist beigelegt.  Bitte die jeweiligen Pläne in der Anlage beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.
<b>A.14</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 23.03.2020)	
A.14.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul>	
A.14.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.15</b>	<b>NABU Bezirksverband Südbaden</b> (Schreiben vom 20.04.2020)	
	Im Namen des NABU Landesverbandes Baden Württemberg und des NABU Bezirksverbandes Südbaden wird folgende Stellungnahme abgegeben:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.1	Die im Umweltbericht zusammengestellten Fakten und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung von Schäden an Flora und Fauna im Plangebiet sowie die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind angemessen. Bei der Anlage der Trockenmauer auf Flurstück Nr. 667 muss in Zusammenarbeit mit der Umweltbehörde Waldshut sowie dem örtlichen Naturschutz eine Begehung und Planung erfolgen.	Dies wird Kenntnis genommen. Eine Abstimmung der Ausführungsplanung zur Trockenmauer mit der zuständigen Naturschutzbehörde und den örtlichen Naturschutzverbänden ist vorgesehen.
A.15.2	Seit Baubeginn im Plangebiet Anfang März hat sich allerdings ein erheblicher Eingriff in einem benachbarten Gebiet ergeben. Auf Flurstück Nr. 665 wird auf einer Teilfläche der Bodenaushub eingebaut bzw. zwischengelagert (siehe Fotos). Auf dem Flurstück befindet sich eine	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Einbau bzw. die Ablagerung des Abraummaterials wurde mit der Naturschutzbehörde des LRA Waldshut abgestimmt und von der Behörde mit Auflagen hinsichtlich der Rekultivierung der Flächen genehmigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sickerquelle mit anschließender Nasswiese. Diese gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind unter dem Namen „Rothaus Glasbühl 2“, Biotopnr. 182153370161, in der Offenland-Biotopkartierung erfasst. Die Biotop sind als dem Plangebiet unmittelbar benachbarte geschützte Biotop in den Bebauungsplänen und Umweltberichten sowie dazugehörigen Karten angegeben. Im Zuge der begonnenen Bodenarbeiten der Baumaßnahme wurden inzwischen Teilbereiche des Flurstückes Nr. 665 mit Bodenaushubmaterial aufgefüllt. Dabei reichen die Auffüllungen unmittelbar bis an den Bereich der Sickerquelle heran bzw. überdecken das Biotop teilweise sogar. Die mehrere Meter hohe Aufschüttungen von Boden und Gestein führen zu einer erheblichen Veränderung des Untergrundes. Dies wird Auswirkungen auf die natürliche Wasserführung im Boden haben. Die zuvor durchgeführte Anlage eines Kanalschachtes und von Dränangerohren legen den Schluss nahe, dass die Aufschüttung dauerhaft sein soll. Die massive Beeinträchtigung und wohl teilweise Zerstörung (Bereich der Sickerquelle) der geschützten Biotop ist durch die unmittelbare Nähe der Maßnahme eingetreten. Somit fordert der NABU angemessene Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ausgleichsmaßnahmen können nicht in dem noch vorhandenen Rest der Fläche, durch die Anlage der Trockenmauer oder Anlage von Blühwiesen erfolgen. Ein Quell- und Nasswiesenbiotop hat besondere Bedeutung und eine spezielle Artenzusammensetzung. In Zeiten von Klimawandel hin zu höheren Temperaturen und längeren Trockenheitsphasen haben der Schutz, Erhalt und Pflege von Feuchtgebieten besonderen Rang. Somit müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in einem Feuchtgebiet erfolgen.</p> <p>Die Baumaßnahme selbst stellt einen erheblichen Eingriff in den Bodenuntergrund dar. Rund vier Meter tief wird das Untergrundgestein abgetragen. Damit ergeben sich erhebliche Veränderungen für Wasserführung, Druckverhältnisse im Untergrund, die aktuell nicht abschätzbar über das eigentliche Plangebiet hinausreichen. Außerdem stellt sich die Frage, was mit den erheblichen Mengen an Gesteinsmaterial geschehen soll. Derzeit</p>	<p>Die geschilderten Baumaßnahmen und die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für den Naturschutz oder die ehemals vorhandenen Biotop erfolgen außerhalb des hier relevanten Plangebietes und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Sie sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden BPlan-Verfahrens.</p> <p>Ergänzende Erläuterungen sind Punkt A.14.3 zu entnehmen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wird es auf dem Flurstück 665 gelagert (s.o.).	
	 <p>Blick auf das Flurstück 665 von Osten,</p> <p>Bereich, in dem sich ursprünglich die Sickerquelle befand</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Erläuterungen sind Punkt A. 14.2 zu entnehmen.
A.15.3	<p><b>Anlage: Schreiben vom Landratsamt Waldshut Tiengen – Amt für Umweltschutz (20.03.2020)</b></p> <p><b>Erdaushubablagerung, Lgb.Nr. 665, Gemarkung Grafenhausen Biotopdiskussion Ortstermin vom 19.03.2020</b></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.3.1	<p>Zunächst nochmals besten Dank für Ihre Teilnahme an unserem gemeinsamen Ortstermin (Teilnehmer: Brauerei Rothaus, Herr Aselmann mit Herrn Falter//Naturschutzbeauftragter, Herr Zapf//Landratsamt, Frau Pohlmann, Herr Geretzky) vom 19.03.2020. In Anlehnung an die vor Ort geführte Diskussion bzw. dort getroffenen Beschlüsse und mit Blick auf Ihre Ausführungen (Ihre E-Mail vom 19.03.2020, 14:29) ergeht von uns folgende Entscheidung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Biotop Nr. 161 (Rothaus, Glasbühl 2, Quelle) wird aus der amtlichen Kartierung gestrichen.</li> <li>2. Insofern können die von Ihnen geplanten Erdaushubablagerungsmaßnahmen auf der Grundlage des uns vorgelegten Planes (Bestandsplan mit Darstellung Auffüllung, Schnitte, M 1:250, 03.02.2020) aus <u>natur-schutzrechtlicher Sicht</u> vorgenom-</li> </ol>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie dem Schreiben des LRA Waldshut zu entnehmen ist, wurden die Erdablagerungen mit der Naturschutzbehörde vorabgestimmt und bei Einhaltung der aufgeführten Vorgaben entsprechend genehmigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>men werden.</p> <p>3. Zum Schutz des weiter östlich liegenden Biotops (Biotopname: Nasswiese südl. Brauerei Rothaus, Biotop-Nr. 922, Biotop-Typ: Streuwiesen, seggen- u. binsenreiche Nasswiese, Kartierdatum: 13.06.2018) ist ein Zaun in einem Abstand von 5 m zum Biotop-Nr. 922 zu stellen.</p> <p>4. Auf den Einbau von Teilsickerrohre wird verzichtet, um eine mögliche Entwässerung der in Rede stehenden Biotopfläche zu vermeiden.</p> <p>5. Die im Rahmen dieses Projektes in Anspruch genommene Fläche wird anschließend mit dem abgeschobenen Humus rekultiviert und soll wieder als Grünland genutzt werden.</p> <p>Die Gemeinde Grafenhausen, der Naturschutzbeauftragte Zapf und das Baurechtsamt des Landratsamtes Waldshut erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.</p> <p>Bitte Luftbild- und Projektkarte beachten.</p>	

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Brandschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Straßenbau</b> (gemeinsames Schreiben vom 24.04.2020)
<b>B.5</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 24.03.2020)
<b>B.6</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> (Schreiben vom 07.04.2020)
<b>B.7</b>	<b>Gemeinde Ühlingen-Birkendorf</b> (Schreiben vom 06.04.2020)
<b>B.8</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz</b>
<b>B.9</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt</b>
<b>B.10</b>	<b>Naturschutzbeauftragter</b>

<b>B.11</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.12</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung</b>
<b>B.13</b>	<b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</b>
<b>B.14</b>	<b>BLHV Waldshut-Tiengen</b>
<b>B.15</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.16</b>	<b>Energiedienst GmbH</b>
<b>B.17</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee</b>
<b>B.18</b>	<b>Landesnaturausschutzverband BW</b>
<b>B.19</b>	<b>Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald</b>
<b>B.20</b>	<b>ED Netze GmbH</b>
<b>B.21</b>	<b>Gemeinde Bonndorf</b>
<b>B.22</b>	<b>Gemeinde Häusern</b>
<b>B.23</b>	<b>Gemeinde Schluchsee</b>
<b>B.24</b>	<b>Gemeinde Lenzkirch</b>

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.